

# INFO - Blatt

## G 26 – Eignungsuntersuchungen

Nach § 14 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ dürfen für den Feuerwehrdienst nur **körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Atemschutzgeräteträger und Atemschutzgeräteträgerinnen gestellt.

Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern und Atemschutzgeräteträgerinnen muss durch Untersuchungen nach dem DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen „**G 26 Atemschutzgeräte**“ festgestellt und überwacht werden, siehe auch Feuerwehrdienstvorschrift „**Atemschutz**“ (FwDV 7).

Feuerwehrangehörige, die unter einem Filtergerät Arbeit verrichten, müssen nach „G 26 Gruppe 2“, Träger und Trägerinnen von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (z.B. Pressluftatmer) nach „G 26 Gruppe 3“ untersucht werden. Feuerwehrangehörige, die Filtergeräte ausschließlich zur Flucht und Selbstrettung tragen, müssen nicht nach „G 26“ untersucht werden.

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Seitens des Trägers der Feuerwehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nachuntersuchungen vor Ablauf folgender Fristen durchgeführt werden:

- Geräteträger(innen) bis 50 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten
- Filtergeräteträger(innen) über 50 Jahre vor Ablauf von 24 Monaten
- Träger(innen) von umluftunabhängigen Geräten über 50 Jahre vor Ablauf von 12 Monaten

Unabhängig von den vorstehend benannten Fristen sind vorzeitige Nachuntersuchungen notwendig, wenn der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin aufgrund der Befunde dies für notwendig hält oder Hinweise auf gesundheitliche Bedenken bestehen, z.B. durch längere oder häufigere Erkrankungen. Der Arzt bzw. die Ärztin dokumentiert dieses entsprechend auf dem Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ und legt dort verbindlich den Termin zur Nachuntersuchung fest.

Eignungsuntersuchungen dürfen nur von geeigneten Ärzten oder Ärztinnen durchgeführt werden, siehe INFO-Blatt „Auswahl von Ärzten oder Ärztinnen für Eignungsuntersuchungen“.

Für die Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses (geeignet, nicht geeignet, befristet geeignet, geeignet unter folgenden Voraussetzungen, Zeitpunkt der nächsten Untersuchung) steht ein Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ in elektronischer Form unter [www.fuk.de](http://www.fuk.de) zur Verfügung. Der Träger der Feuerwehr und die untersuchte Person erhalten jeweils eine Ausfertigung der Bescheinigung vom Arzt bzw. von der Ärztin.